

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

**Betreff:** BKA; Mediengesetz; Ressortstellungnahme

Zum mit do. GzI. 600.851/0-V/4/99 vom 19. 5. 1999 übermittelten Entwurf einer Novelle zum MedienG wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum vorliegenden Inhalt der Gesetzesänderung besteht kein Einwand.  
Hingegen sollte der Anlass wahrgenommen werden, um einen bestehenden Graubereich im Rahmen der Medienbeobachtung in der Arbeit der Bundesministerien zu beseitigen.

Alle Mitglieder der Bundesregierung bekommen täglich von ihren Pressestabstellen einen Presse (Medien-)Spiegel, der sie über die wichtigsten Inhalte der Berichterstattung in den Medien informiert. Mehr und mehr erstreckt sich diese Beobachtung infolge der technischen Entwicklung auf elektronische Medien. Es müssen neben den Kopien der Artikel in den Printmedien alle wichtigen Hörfunk- und TV-Sendungen aufgezeichnet werden, um sie dem Minister, seinem Kabinett und allen betreffenden Spitzenbeamten vorführen zu können bzw. um Entgegnungen im Anlassfall machen zu können. Diese wichtigen Informationsinhalte müssen aber auch dokumentiert werden. In zunehmenden Maße geschieht dies auf elektronischem Weg, um es im bestehenden Netzwerk zugänglich und im Anlassfall auch unmittelbar bearbeitbar zu machen.

Diese Problematik spielt wesentlich in das Urheberrechtsgesetz hinein, dessen Regelungen nach ho. Ansicht die geschilderten Maßnahmen rechtlich nicht in ausreichendem Maße decken. Zuletzt befasst sich der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft mit diesem Problemkreis. Auch die dort vorgeschlagenen Regelungen lösen nach ho. Ansicht nicht die geschilderte Problematik. Ohne eine ausreichende rechtliche Absicherung der dargestellten Maßnahmen kann aber die für die Obersten Organe der Bundesverwaltung unerlässliche tägliche Information nicht wahrgenommen werden, ohne dass die damit beauftragten Beamten eine Gesetzesverletzung begehen würden. Es wird daher gebeten, in das Mediengesetz eine geeignete Textpassage aufzunehmen, die diese Maßnahmen rechtlich absichert.

Wien, am 9. Juli 1999  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: